

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der Fassung vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 27.06.2019 folgende 5. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Laatzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Diskothekenbetrieb und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z. B. Burlesque, Table Dance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z. B. Peepshows, Striptease), Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie von allen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billard, Dart, Kicker, Spielkonsolen)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. B. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder ähnliches), die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen

örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;
8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modelleisenbahnen).

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen von Vereinen i. S. d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen [§§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung], der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4;

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Steuerschuldner/-in bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 und bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i. S. v. § 1 Nr. 7 und 8 ist diejenige / derjenige, in deren / dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden oder der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch:

1. die / der Eigentümer/-in bzw. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahnen betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Spielgerätesteuern (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuern),
 - Pauschsteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (5) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spiel- / Bildschirmgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o. ä.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- / Bildschirmgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen o. ä. nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Die Steuer nach der Veranstaltungsfläche i. S. d. § 4 Abs. 3 bemisst sich nach der Größe der Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen einschließlich des Schankraumes mit Ausnahme der Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. ³Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien ge-

legenen Flächen nur die für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (2) Die Spielgerätesteuern für Geräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. ²Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich elektronisch ausgewiesenem Fehlbetrag. ³Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden. ⁴Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) ¹Geldspielgeräte sind ausschließlich mit manipulationssicheren Zählwerken aufzustellen. ²Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten wie Aufstellort, Gerätenummer und -namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Dispenser- / Hopper- / Röhreninhalte u. s. w. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. ³Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Die Spielgerätesteuern für Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, sowie für Bildschirmgeräte bemisst sich nach der Anzahl der Geräte und der Dauer ihrer Aufstellung im Erhebungszeitraum.
- (5) ¹Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät. ²Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Bei der Pauschsteuer richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling- / Kegel-, Go-Kart- oder Miniaturbahnen.
- (7) Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) ¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
 - 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 €
 - 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 3,10 €
 - 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 4 15,00 €

²Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-) Veranstaltung

berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. ⁵Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.

- (2) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 1. Geräten, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6. 60,00 €
 2. Geräten, die nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6. 26,00 €
 3. Bildschirmgeräten und Musikautomaten 20,00 €
 4. Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €
 5. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 200,00 €
 6. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €
- (4) ¹Tritt am selben Veranstaltungsort im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. ²Ist das neue Spielgerät, welches keine Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. d. Abs. 2 Nr. 4 oder 5, so ist der Differenzbetrag zwischen der bisher gezahlten Steuer und dem neuen (erhöhten) Steuerbetrag auszugleichen.
- (5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling- / Doppelkegelbahn 15,00 € bzw. 30,00 €
 2. für jede Go-Kart-Bahn 40,00 €
 3. für jede Miniaturbahn 3,00 €

§ 8 Erhebungszeiträume

- (1) ¹Bei Veranstaltungen i. S. v. § 1 Nr. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. ²Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. v. § 1 Nr. 3, bei der entgeltlichen Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie dem Betrieb von Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. ²Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) ¹Bei Geldspielgeräten sind den Steuererklärungen die lückenlosen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. ²Die Zählwerkausdrucke sind im Original oder – auf Antrag und bei entsprechender Vereinbarung – in anderer Form, z. B. in Kopie oder auf einem Datenträger, vorzulegen. ³Die Zählwerkausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. ⁴Für den jeweils folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) ¹Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. ²Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (4) Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht sachlich richtig ab, wird die Steuer gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und die Stadt Laatzen kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 a NKAG i. V. m. § 152 AO Verspätungszuschläge erheben.

§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) ¹Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) ¹Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) kann die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (Kalendermonat) monatliche Vorauszahlungen leisten. ²Diese sind dann in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum

zu zahlenden Steuer jeweils zum 15. eines Kalendermonats zu entrichten. ³Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuererklärungen für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. ³Ein Grundrissplan der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten ist der Anzeige beizufügen. ⁴Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ⁵Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁶Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) ¹Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen einer / eines Veranstalterin / Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung dieser Veranstaltungen als ausreichend anerkannt werden. ²Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. ³Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.
- (3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort unverzüglich nach Inbetriebnahme der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³In den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend. ⁵Inbetriebnahme bedeutet, dass sie jederzeit zur Bespielung bereit stehen, auch wenn sie tatsächlich nicht bespielt werden. ⁶Die Anzeige für Spiel- und Bildschirmgeräte hat auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellungsortes, bei Änderung der Zulassungsnummer sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Die Außerbetriebnahme von Bowling- und Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen ist durch ein Abnahmeprotokoll eines Technikers sowie durch die vollständige Abdeckung, entsprechenden Hinweisschildern u. ä. zu belegen. ⁴Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁵Wird im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 2 und 4 genannten Geräte gegen ein gleichartiges Gerät getauscht, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Laatzen kann Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuer verlangen.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laatzen kann, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchführen.
- (3) Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht sachlich richtig abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spiel- und / oder Bildschirmgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Laatzen, den

Stadt Laatzen

.....
Der Bürgermeister